



BERATUNGSUNTERLAGE

zu TOP 8:

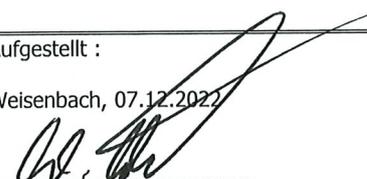
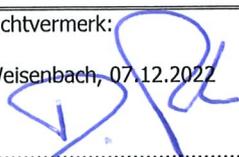
Jagdgenossenschaft Weisenbach

- ⇒ **Zustimmung zur Neufassung der Satzung der Jagdgenossenschaft Weisenbach**
- ⇒ **Einberufung einer Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Weisenbach**
- ⇒ **Bestellung von zwei neuen Kassenprüfern**

a) SACHVERHALT

Nach geltendem Jagdrecht bilden alle Grundstücke einer Gemeinde, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, sofern sie mindestens 150 Hektar zusammenhängende, jagdlich nutzbare Fläche umfassen. Die Eigentümer dieser Grundflächen bilden per Gesetz eine Jagdgenossenschaft. Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an. Die Jagdgenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat eine Satzung aufzustellen. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen fand am 21. Februar 2005 eine Versammlung der Jagdgenossen statt, in welcher von den damals anwesenden Jagdgenossen die Satzung der Jagdgenossenschaft beschlossen und die Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeindevorstand (Gemeinderat) übertragen worden ist.

Die Jagdgenossenschaft trifft dabei diese Regelung ausnahmslos für die dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk angehörenden Grundstücksflächen. Unberührt hiervon bleiben die Eigenjagdbezirksflächen der Gemeinde Weisenbach. Eigenjagdbezirke ergeben sich nach §§ 4 und 7 Bundesjagdgesetz bzw. § 10 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz dort, wo zusammenhängende Grundflächen mit einer land-, forst- und fischereiwirtschaftlich nutzbaren Fläche von mindestens 75 Hektar im Eigentum ein und derselben Person oder Personengemeinschaft stehen. Dies ist dort der Fall, wo insbesondere gemeindeeigene Waldflächen im Zusammenhang mehr als 75 Hektar haben.

<p>Aufgestellt :</p> <p>Weisenbach, 07.12.2022</p>  <p>.....</p> <p>Walter Wörner Hauptamtsleiter</p>	<p>Sichtvermerk:</p> <p>Weisenbach, 07.12.2022</p>  <p>.....</p> <p>Daniel Retsch Bürgermeister</p>	<p>Ausschuss genehmigt - abgelehnt</p> <p>am</p> <p>Gemeinderat genehmigt- abgelehnt</p> <p>am</p>
--	--	--

Die derzeit geltende Satzung bedarf aufgrund des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) vom 25.11.2014, zuletzt geändert am 21.12.2021, einer Überarbeitung. Zusätzlich zu beachten ist dabei u. a. eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 22.07.2020, in welcher es um die Erhebung von Verwaltungsgebühren geht.

Durch die Versammlung bzw. Satzung aus dem Jahre 2005 wurde die Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeinderat übertragen. Das 2014 in Kraft getretene JWMG beschränkt die mögliche Zeit der Übertragung auf maximal 6 Jahre, so dass zwischenzeitlich ebenfalls eine Vollversammlung der Jagdgenossen erforderlich ist, um über die weitere Verwaltung der Jagdgenossenschaft abzustimmen.

Der vorliegende Satzungsentwurf geht davon aus, dass der Gemeinderat wie bisher, jedoch gesetzlich begrenzt auf 6 Jahre, mit der Verwaltung der Jagdgenossenschaft betraut wird. Ebenso wird wie bisher der Reinertrag aus der Jagdnutzung der Gemeinde Weisenbach zur Verfügung gestellt. Die Verpachtung ist durch den Gemeinderat weiterhin ohne Vollversammlung der Jagdgenossen möglich.

Die Eigenjagdbezirke der Gemeinde waren im Sinne einer einheitlichen, wirtschaftlich sinnvollen Regelung in die Verwaltung durch die Jagdgenossenschaft mit eingebracht und somit mit dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk zu verwalten und zu verpachten. Im Sinne dieser bewährten Handhabung soll an dieser Regelung festgehalten werden.

Der Satzungsentwurf beruht auf einer vom Gemeindetag herausgegebenen Mustersatzung. Änderungen zur bisherigen Satzung ergeben sich vorrangig aus dem JWMG sowie aktueller Rechtsprechung. Der neue Satzungsentwurf ist beigefügt als Anlage 1. Die Änderungen gegenüber der bisherigen Satzung sind in der Anlage 2 erläutert.

Aus Sicht der Verwaltung wird vorgeschlagen, dass die Gemeinde der Neufassung der Satzung zustimmt. Damit einher geht auch die Zustimmung zur Aufgabenübertragung auf den Gemeindevorstand.

Die Neufassung ist sodann durch die Jagdgenossen in der Versammlung zu beschließen.

Einberufung einer Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Weisenbach

Nachdem die letzte Versammlung der Jagdgenossenschaft am 21. Februar 2005 stattfand, ist im Laufe des ersten Quartals 2023 eine Vollversammlung einzuberufen, um die vorgenannte Satzung zu aktualisieren bzw. auf rechtlich sichere Grundlagen zu stellen. Dies vor allem unter dem Gesichtspunkt, dass die beiden Jagdpachtverträge für die Jagdbögen links der Murg und rechts der Murg zum 31.03.2023 enden. Die Erstellung des Jagdkatasters erfordert durch die Verwaltung einen enormen zeitlichen Aufwand, ist aber derzeit im Gange.

Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der Anwesenden und Vertreter der Jagdgenossen als auch der anwesenden und vertretenen Grundstücksfläche. Hierfür ist das aktualisierte Jagdkataster erforderlich.

Es wird vorgeschlagen, dass die Verwaltung beauftragt wird, einen Termin zur Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung festzulegen. Die Versammlungsleitung wäre an Bürgermeister Daniel Retsch zu übertragen, als Schrift- / Protokollführer der Jagdgenossenschaftsversammlung wird Hauptamtsleiter Walter Wörner vorgeschlagen.

Vorschlag zur Bestellung von zwei neuen Kassenprüfern

Nach § 16 Abs. 2 der Jagdgenossenschaftssatzung sind die abgeschlossenen Kassenbücher dem / den durch die Jagdgenossenschaftsversammlung bestellten Rechnungsprüfer vorzulegen. Im Jahre 2005 wurden als Rechnungsprüfer die Jagdgenossen Hubert Großmann und Markus Krebs bestellt. Beide haben das Amt über 17 Jahre ausgeübt, nunmehr aber um Neubestellung anderer Rechnungsprüfer gebeten.

Die Verwaltung bittet die Fraktionen, jeweils eine Person zu benennen, welche das Amt des Rechnungsprüfers ausüben würde. Da die Rechnungsprüfer durch die Jagdgenossenschaftsversammlung gewählt werden, sollten die vorgeschlagenen Personen auch Jagdgenossen (Eigentümer oder Vertreter von Grundstücken im gemeinschaftlichen Jagdbezirk) sein.

b) BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat beschließt:

1. Der Gemeinderat stimmt der vorgenannten Neufassung der Satzung nach der Anlage 1 und der darin getroffenen Aufgabenübertragung zu.
2. Die Eigenjagdbezirke der Gemeinde Weisenbach werden in den gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft eingebracht und von der Jagdgenossenschaft verwaltet.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Weisenbach durchzuführen und hierfür einen Termin festzulegen. Als Versammlungsleiter wird Bürgermeister Daniel Retsch benannt, als Schrift- und Protokollführer Hauptamtsleiter Walter Wörner.
4. Einer weiteren Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeinderat auf die Dauer von 6 Jahren wird unter der Voraussetzung zugestimmt, dass die neue Satzung von der Versammlung der Jagdgenossen unverändert angenommen wird.

5. Die laufenden Aufgaben der Verwaltung der Jagdgenossenschaft werden nach § 9 Abs. 2 des Satzungsentwurfs auf den Bürgermeister und die Verwaltung übertragen.
6. Als neue Kassenprüfer, welche durch die Jagdgenossenschaftsversammlung zu wählen sind, werden vorgeschlagen:
 - 1.
 - 2.

Anlagen

Anlage 1 - Satzungsentwurf

Anlage 2 - Übersicht über die Änderungen

SATZUNG DER JAGDGENOSSENSCHAFT WEISENBACH VOM

Aufgrund von § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 550), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 421) sowie § 1 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWMG) vom 2. April 2015 (GBl. S. 202) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft am ... folgende

Satzung

beschlossen:

Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

§ 1 Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft Weisenbach“ und hat ihren Sitz in Weisenbach.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.
2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.
3. Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

§ 3 Aufgaben

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf den Zielen des JWMG (§ 2) und der Biotopkapazität der Jagdreviere angepasste Abschusspläne und Zielvereinbarungen über den Abschuss von Rot- und Rehwild hinzuwirken und für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

§ 4 Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen (§ 5),
2. der Gemeinderat (§ 9) als Verwalter der Jagdgenossenschaft

§ 5 Versammlung der Jagdgenossen

1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Gemeinderat gemäß den gesetzlichen Fristen einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.
2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Gemeinderat einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 8 getroffen werden müssen.
3. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Gemeinderat mindestens 2 Wochen zuvor ortsüblich bekannt zu geben.
4. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nicht öffentlich.

§ 6 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen

1. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
2. Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.
3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.

4. Bei Wahlen bedarf ein Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft.
5. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.
6. Jeder anwesende Jagdgenosse bzw. Bevollmächtigte nach Nr. 5 kann höchstens 5 abwesende Jagdgenossen vertreten.

§ 7 Sitzungsniederschrift

1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, bei Wahlen nur nach Stimmen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Gemeinderat bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Gemeinderat.

§ 8 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

- a) Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf den Gemeinderat oder Wahl eines Jagdvorstands),
- b) Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- c) Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- d) die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung,
- e) Zustimmung zur Eingliederung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirks nach § 10 Abs. 4 JWVG,
- f) Änderungen der Satzung,
- g) die Erhebung einer Umlage.

§ 9

Gemeinderat

1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wird nach § 15 Abs. 7 JWMG auf die Dauer von 6 Jahren (Mindestpachtdauer) auf den Gemeinderat übertragen. Der Gemeinderat vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Gemeinderat kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung den Bürgermeister und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.

§ 10

Aufgaben des Gemeinderats

1. Der Gemeinderat hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 3 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
2. Der Gemeinderat ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.
3. Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,
 - c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Bestellung eines Rechnungsprüfers,
 - d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,
 - e) Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,
 - f) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan für das Rotwild sowie der Zielvereinbarung über den Abschluss von Rehwild im Pachtgebiet,
 - g) Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen,
 - h) Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

§ 11

Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)

1. Der Gemeinderat hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen.
2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsverwaltung fortzuschreiben.

§ 12

Verfahren bei der Jagdverpachtung

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird in der Regel durch freihändige Vergabe und Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet. Soweit die Jagdpacht neu ausgeschrieben wird, obliegen Zeitpunkt, Frist und Inhalt der Ausschreibung dem Jagdvorstand.

§ 13

Abschussplanung

Der Gemeinderat legt den von den Jagdausübungsberechtigten für das kommende Jagdjahr (§ 18) aufgestellten Abschussplan oder bei Rehwild die für die kommenden 3 Jagdjahre aufgestellte Zielvereinbarung auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus. Er wird beim Bürgermeisteramt Weisenbach ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan und die Zielvereinbarung innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Gemeindevorstand wird die Einwendungen, einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, im Abschussplan bzw. der Zielvereinbarung vermerken.

§ 14

Anteil an Nutzungen und Lasten

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

§ 15

Verwendung des Reinertrags

1. Der Reinertrag aus der Jagdnutzung wird der Gemeinde Weisenbach zur Verfügung gestellt. Der Reinertrag ist die Differenz aus den im Haushaltsjahr erzielten Einnahmen und den im Haushaltsjahr getätigten Ausgaben.

2. Jeder Jagdgenosse, der diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeinderat geltend gemacht wird.
3. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 20 Euro, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 20 Euro erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

§ 16

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§ 18) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrags abzuschließen. Die abgeschlossenen Kassenbücher sind anschließend dem von der Jagdgenossenschaftsversammlung bestellten Rechnungsprüfer vorzulegen.

§ 17

Umlage

1. Reichen die Mittel der Jagdgenossenschaft, einschließlich etwaiger Rücklagen, zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nicht aus, so kann die Erhebung einer Umlage beschlossen werden.
2. Die Beiträge zur Umlage der Jagdgenossen werden binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses der Jagdgenossen gem. Nr. 1 zur Zahlung an die Jagdgenossenschaft fällig.
3. Umlagebeiträge, die nicht fristgemäß bezahlt werden, können wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

§ 18

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 1. April bis 31. März.

§ 19 Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft erfolgen im „Gemeindeanzeiger Weisenbach“ – Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Weisenbach.

§ 20 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Die bisherige Satzung vom 21. Februar 2005 tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Weisenbach, den

Für die Jagdgenossenschaft

Daniel Retsch
Bürgermeister

Die Satzung der Jagdgenossenschaft wurde gemäß § 15 Abs. 4 JWMG überprüft. Beanstandungen wurden nicht erhoben.

Rastatt, den

Unterschrift

Dienstsiegel

Untere Jagdbehörde

ÜBERSICHT ERFOLGTER ÄNDERUNGEN IN JAGDGENOSSENSCHAFTSSATZUNG WEISENBACH VON 2005 AUF 2022

§ 1

Unverändert.

§ 2

Unverändert.

§ 3

Geringfügige Änderungen durch Anpassung an JWVG.

§ 4

Unverändert bzw. nur redaktionelle Anpassung.

§ 5

Nr. 1: Eine Jagdgenossenschaftsversammlung muss nach JWVG min. alle sechs Jahre einberufen werden, unabhängig von Pachtlaufzeiten, etc. Daher Einfügen der „Einberufung nach gesetzlichen Fristen“, nicht mehr nur nach Antrag der Jagdgenossen.

Restliche Nummer unverändert bzw. nur redaktionelle Änderungen.

§ 6

Absatz 4 neu aufgenommen in Anlehnung an Mustersatzung.

Restliche Nummer unverändert.

§ 7

Redaktionelle Anpassung in Verbindung mit dem neuen Absatz 4 in § 6

Restliche Nummer unverändert.

§ 8

e) neu eingefügt. Es bestehen in Weisenbach Eigenjagdbezirke, welche den Jagdbögen links und rechts der Murg zugeschlagen sind. Die Satzungsänderung konkretisiert die Zuständigkeit gemäß JWMG.

g) neu eingefügt. Sollten aus irgendwelchen Gründen tatsächlich Finanzierungsschwierigkeiten entstehen, so besteht bislang keine Möglichkeit, dem entgegen zu wirken. Daher das Einfügen der theoretischen Möglichkeit einer Umlageerhebung.

Restliche Buchstaben unverändert.

§ 9

Beschränkung der Übertragung auf 6 Jahre aufgrund gesetzlicher Vorgaben nach JWMG.

Absatz 2 unverändert

§ 10

f) neu eingefügt aufgrund gesetzlicher Änderungen. Für Rehwild gibt es keine Abschusspläne mehr, sondern Zielvereinbarungen zum Abschuss (RobA).

g) neu eingefügt aufgrund mittlerweile gesetzlich vorhandener Möglichkeit zur Jagdbefriedung.

Restliche Buchstaben inhaltlich unverändert.

§ 11

Unverändert.

§ 12

Inhaltlich unverändert. Ergänzung zu Ausschreibungsmodalitäten.

§ 13

Änderungen hinsichtlich gesetzlicher Vorgaben, die keine generellen Abschusspläne mehr vorsehen. Sofern ein Abschussplan aufgestellt wird, ist dieser unverändert auszulegen.

§ 14

Unverändert.

§ 15

Der bisherige Absatz 3 entfällt, da Gebühren für die Auszahlung kleiner Beträge nach Gerichtsurteil nicht mehr erhoben werden können.

§ 16

Nur redaktionelle Änderungen.

§ 17

Neu eingefügt. Sollten aus irgendwelchen Gründen tatsächlich Finanzierungsschwierigkeiten entstehen, so besteht bislang keine Möglichkeit, dem entgegen zu wirken. Daher das Einfügen der theoretischen Möglichkeit einer Umlageerhebung.

§ 18

Entspricht unverändert bisherigem §17.

§ 19

Entspricht inhaltlich unverändert bisherigem §18.

§ 20

Neu eingefügt zur Klarstellung der Wirksamkeit der Satzung.

Stand 01.12.2022

Bearbeitung: Walter Wörner, Hauptamtsleiter